

COVID-19 und Sport

Hier finden Sie aktuelle Informationen ~~zu den Finanzhilfen des Bundes~~
und zu den Rahmenbedingungen für Sportaktivitäten und Sportveranstaltungen.

Stand: Olten, 14. April 2021

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

**(Verlängerung befristeter Massnahmen
sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden)**

Änderung vom 24. Februar 2021 mit Ergänzungen vom 14. April 2021

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Auszug für die Bestimmungen im Bereich Sport

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
- b. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; Wettkämpfe sind verboten;
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Update FAQ: 01.03.2021 /15 Uhr; gültig ab 1. März 2021 mit Ergänzungen vom 14. April 2021; gültig ab 19. April 2021

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr. Wenn es die epidemiologische Lage erlaubt, soll der nächste Öffnungsschritt am 22. März erfolgen. Dann könnten auch sportliche Aktivitäten in Innenräumen sowie Sportveranstaltungen mit Publikum in begrenztem Rahmen zum Thema werden. Die Entscheide des Bundesrates sind [hier](#) zu finden.

Finanzielle Unterstützung für Härtefälle ist Sache der Kantone, Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Grundsätzlich gilt: Für spezifische Fragen zu Ihrer Sportart wenden Sie sich an den zuständigen Sport- bzw. Branchenverband. Fragen zu Lagern können Sie an den jeweiligen [Jugendverband](#) richten. Wichtige Hinweise und Informationen finden Sie auch bei [Swiss Olympic](#).

Die Kantone können die Massnahmen des Bundes jederzeit verschärfen und entsprechend härtere Vorgaben vorsehen. Informationen zu den kantonalen Massnahmen finden Sie auf der Webseite des jeweiligen Kantons oder [hier](#). Die gesammelten Links zu den kantonalen Informationsangeboten finden Sie auf der Webseite [www.ch.ch](#).

Jugend+Sport

Informationen für J+S-Lager sowie J+S-Ausbildungs und -Weiterbildungskurse finden Sie auf [jugendundsport.ch](#).

Fragen und Antworten

Schutzkonzepte

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist Alters-unabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Wer genehmigt Schutzkonzepte?

Es gibt von Bundesseite keine Genehmigung von Schutzkonzepten. Kantone können dies anders regeln.

Müssen die bestehenden Schutzkonzepte an die neuen Regeln angepasst werden?

Ja.

Wem sind Detailfragen bezüglich Schutzkonzepten und deren Umsetzung zu stellen?

Dem jeweiligen Sport- bzw. Branchenverband.

Woran kann man sich beim Erstellen eines Schutzkonzeptes orientieren?

Am Grobkonzept des jeweiligen Sport- bzw. Branchenverbandes, am Leitfaden von Swiss Olympic zur Erstellung von Schutzkonzepten für Sportveranstaltungen oder an den Vorgaben, die sich im Anhang zur Verordnung finden.

Ist eine Mitgliedschaft bei einem Verband für eine Orientierung an dessen Grobkonzept Voraussetzung?

Nein.

Woran orientiert man sich, wenn es in der entsprechenden Sportart keinen Verband gibt?

Am Grobkonzept eines Verbandes einer ähnlichen Sportart oder direkt an den detaillierten Vorgaben in der Verordnung.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

Gibt es Einschränkungen für sportliche Aktivitäten?

Nur eine: Wettkämpfe dürfen ausschliesslich ohne Publikum ausgetragen werden. Ansonsten gibt es für diese Altersgruppe keine Einschränkungen im Sport.

Dann sind auch Kontaktsportarten erlaubt?

Ja.

Gibt es eine Begrenzung der Gruppengrösse?

Nein.

Ist ein Mindestplatzbedarf vorgeschrieben?

Nein.

Wird zwischen Indoor- und Outdoorsport unterschieden?

Nein.

Dürfen Wettkämpfe ausgetragen werden?

Ja. Zuschauer sind allerdings nicht erlaubt.

Gilt das Zuschauerverbot bei Wettkämpfen auch bei Trainings?

Ja. Zuschauer dürfen in oder auf Sportanlagen dem Training nicht beiwohnen. Davon nicht betroffen sind Vereinsfunktionäre.

Gibt es Sperrzeiten für Sportanlagen?

Nein.

Wer entscheidet über die Öffnung einer Sportanlage?

Die Betreiberin oder der Betreiber.

Wie viele Trainerinnen und Trainer sind zugelassen?

So viele, wie bei Trainings oder Wettkämpfen ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Gilt für die Kinder und Jugendlichen eine Maskenpflicht im Sport?

Nein.

Müssen erwachsene Anwesende bei Indoor-Sportaktivitäten von Unter-20-Jährigen Masken tragen?

Ja. In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Erwachsene Kinder und Jugendliche in die Sportanlagen begleiten?

Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.

Bringt eine erfolgte Covid-19-Impfung Vorteile im Sport?

Der Bundesrat hat sich diesbezüglich noch nicht festgelegt.

Welche Regelungen gelten für Personengruppen, die sowohl aus jüngeren als auch aus älteren Sporttreibenden mit Jahrgang 2001 bestehen?

In diesem Fall sind die Bestimmungen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter zu beachten.

Veranstaltungen mit Publikum

Sportveranstaltungen

Können wir wieder ins Stadion an einen Fussball-Match?

Draussen sind Publikumsanlässe im Sport mit maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen, aber nur für Spiele von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Elitesportlern (z.B. Leichtathletik). Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis maximal ein Drittel der Kapazität besetzt werden. Im Amateurbereich sind nur Wettkämpfe und Spiele ohne Publikum erlaubt.

Sind im Stadion für die Verpflegung zwischendurch Takeaway-Stände erlaubt?

An Veranstaltungen gilt eine Sitzpflicht; die Konsumation ist hier nicht erlaubt, also auch keine Verpflegungsstände.

Sind beim Hallen-Tennisturnier oder Unihockey-Match wieder Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen?

Publikum ist nur bei Spielen der professionellen oder halbprofessionellen Ligen erlaubt, drinnen ist bis maximal 50 Personen erlaubt. Es gilt fürs Publikum Sitz- und Maskenpflicht. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu einem Drittel der Kapazität besetzt werden, und jede Person bekommt einen Sitzplatz zugeordnet. Auch hier ist die Konsumation nicht erlaubt. Im Amateurbereich sind nur Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt.

Veranstaltungen ohne Publikum

Unsere jährliche Generalversammlung des Vereins steht an. Können wir sie im Vereinslokal durchführen, mit Maske und Abstand?

Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen, und diese sind ab 19. April wieder erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen und eine Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Wir planen ein kleines Vereinsfest – bei schönem Wetter draussen, bei Regen drinnen im Vereinslokal. Ist das möglich?

Für solche Anlässe von Vereinen und Freizeitorganisationen gelten die gleichen Regeln: Es gilt eine Beschränkung auf maximal 15 Personen und eine Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden

Sporttreiben dinnen und draussen

Ich trainiere regelmässig im Fitnesszentrum – abends im Krafraum und am Samstag in der Aerobic-Gruppe. Ist beides ab 19. April wieder möglich?

In den Innenräumen gilt auch beim Sporttreiben für Gruppen eine Obergrenze von 15 Personen. Das Trainieren an Geräten in Fitnesszentren fällt aber nicht unter eine Tätigkeit in einer Gruppe, jeder/jede trainiert für sich, weshalb auch mehr als 15 Personen anwesend sein dürfen. Alle Anwesenden müssen grundsätzlich eine Maske tragen und 1.5 Meter Abstand einhalten. Es gelten Kapazitätsbeschränkungen.

Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m² (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m² für andere Sportarten. Es sind höchstens 15 Personen ohne Maske in einem Raum zulässig.

Ist das Teamtraining in der Halle (etwa Fussball, Volleyball, Basketball, Hockey) drinnen wieder möglich?

Das Training ist drinnen bis 15 Personen erlaubt; dabei gilt aber Maske tragen und Abstand halten, d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln (siehe Frage 29)

Können wir das Judo-Training wieder aufnehmen und auch wieder Wettkämpfe planen?

Nein, vorderhand noch nicht. Sportarten mit Körperkontakt wie Judo, Boxen oder Schwingen sind in Innenräumen – weil eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden muss – noch nicht möglich, weder Trainings, noch Wettkämpfe. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln.

Können wir als Fussball- oder Baseballverein wieder mit dem Aussentraining beginnen?

Ja. Das Mannschaftstraining in Sportvereinen ist in Gruppen bis 15 Personen erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Können wir auch im Amateurbereich wieder Wettkämpfe durchführen?

Ja, Bedingung ist ein Schutzkonzept. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand gehalten werden; dann sind Wettkämpfe bis 15 Teilnehmende möglich. Mehr als 15 Teilnehmende sind nur in den professionellen Ligen, möglich.

Bei (reduzierten) Fussballmatches, etwa 7 gegen 7, ist Abstandhalten und Maskentragen nicht praktikabel; solche Wettkämpfe sind deshalb nicht erlaubt.

Bei Tennisturnieren bzw. -wettkämpfen drinnen müssen Schutzkonzepte vorliegen. Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn jeder Spieler/jede Spielerin mind. 25 Quadratmeter Platz zur Verfügung zur ausschliesslichen Verwendung zur Verfügung hat. Einzelturniere ohne Maske sind deshalb indoor möglich, Doppel hingegen nicht, auch nicht mit Maske, weil der Abstand nicht immer eingehalten wird. Publikum ist nicht zugelassen.

Bei Tennisturnieren im Freien sind Einzel ohne Maske zulässig, hingegen muss beim Doppel eine Maske getragen werden, ebenso zwischen den Spielen und in der Garderobe. Publikum ist nicht zugelassen.

Muss ich auf dem Golfplatz oder Tennisfeldern draussen eine Maske tragen?

Beim Sporttreiben draussen muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. Es gilt zudem eine Gruppengrösse von max. 15 Personen. Wettkämpfe (ausserhalb von professionellen Ligen) sind bis 15 Personen ebenfalls erlaubt, einfach ohne Publikum. Dies gilt für alle Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter). Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 oder jünger) haben mehr Möglichkeiten im Sport- und Kulturbereich.

Hinweis:

Diese Zusammenstellung aller Angaben entstammen vom BASPO und beruhen sich auf den BR-Entscheid vom Mittwoch, 24. Februar 2021 resp. vom Mittwoch 14. April 2021.

Schweizerischer Handball-Verband (SHV)
Ressort Handballförderung